



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Per E-Mail an die Mitglieder der  
Bund-Länder-Arbeitsgruppe AG IT

IIC2

bearbeitet von:  
Katharina Schack

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel.: +49 30 18 527-5879

iic2@bmas.bund.de  
www.bmas.de

Berlin, 1.April 2025

AZ: IIC2 28601/15

**Betreff: Umgang mit Datenanfragen auf Basis des operativen Datensatzes –  
Berücksichtigung der Kapazitäten der gemeinsamen Einrichtungen und ergänzende  
Unterstützung für die Träger**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

um dem Interesse beider Träger nachzukommen, wurde mit Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses vom 13.01.2023 (ersetzt durch den Beschluss vom 23.01.2025) eine Unter-Arbeitsgruppe opDs (UAG opDs) der AG IT eingerichtet. Die UAG opDs, bestehend aus Vertreterinnen und Vertreter des Bund-Länder-Ausschusses (BMAS, Länder, Bundeagentur für Arbeit, kommunale Spitzenverbänden) sowie ständigen Gästen, darunter Expertinnen und Experten (gE, Kommunen, Fachbereich opDs der BA), setzt sich mit den Anliegen der Träger und den Möglichkeiten der Datenbereitstellung aus dem Verfahren opDs auseinander.

Im Hinblick auf die Durchführung und Handhabung der Bereitstellung von Daten aus dem Verfahren opDs werden auf dieser Basis anliegend einige grundlegende Hinweise und Empfehlungen ausgesprochen. Diese sollen einerseits zur Ressourcenschonung und zur Entlastung der gE beitragen, andererseits insbesondere die kommunalen Träger bei der Anfrage von opDs-Aufbereitungen unterstützen und allen Beteiligten Sicherheit im Umgang mit möglichen Anfragen geben.

Zudem erarbeitet die UAG opDs aktuell eine Vorgehensweise zur Bereitstellung von Daten mittels zentral angebotener Aufbereitungen für die kommunalen Träger und die BA.

U-Bahn 2, 5, 6: Mohrenstraße / Unter den Linden  
Bus 300: Mohrenstraße  
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

Sobald zentrale Aufbereitungen auch für beide Träger der Grundsicherung zur Verfügung stehen, werden Sie entsprechend informiert.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben durch die

- die zuständigen Landesbehörden an die kommunalen Träger der gemeinsamen Einrichtungen sowie
- die Bundesagentur für Arbeit an die gemeinsamen Einrichtungen

weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Caroline Heuer

### **Anlagen**

Hintergrund

Anfrageformular

Linkliste Statistik

## **1. Grundsätzliches Recht der Träger auf Daten nach § 44b Abs. 3 SGB II**

Damit die BA und die kommunalen Träger ihrer Verantwortung als Träger der Grundsicherung in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich gerecht werden können, sind sie berechtigt, von der gE die Erteilung von Auskünften und Rechenschaftslegung über die Leistungserbringung zu fordern sowie die Aufgabenwahrnehmung in der gE zu prüfen (§ 44b Abs. 3 S. 3 SGB II).

Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 44b Absatz 3 SGB II sind die Träger grundsätzlich auch berechtigt, Daten aus dem Verfahren opDs von den gE zu erhalten. Dabei ist zu unterscheiden, ob es um die Wahrnehmung von Prüfrechten gegenüber den gE geht oder darum, von den gE Auskünfte über die Leistungserbringung zu erhalten.

Im Rahmen von Prüfungen ist ein temporärer Zugriff auf den opDs und die Einsicht in Einzeldaten möglich. Näheres ist dazu im Fachlichen Berechtigungskonzept des opDs geregelt. Darüber hinausgehende Anfragen nach Daten aus dem opDs können bei Vorlage eines berechtigten Interesses im jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit einer Zusammenstellung von aggregierten Daten beantwortet werden.

## **2. Was kann der opDs und was kann er nicht?**

Der opDs ist ein webbasiertes Verfahren zur Unterstützung der operativen Aufgabenerledigung der gE, zur Sicherstellung der einheitlichen Leistungserbringung und der einheitlichen Haushaltsbewirtschaftung sowie der Unterstützung der Prüforgane. Er wurde entsprechend ausschließlich für die Nutzung durch die gE konzipiert. Er enthält alle für die gE relevanten Einzeldaten der Leistungsberechtigten aus fast allen Fachverfahren und bietet verschiedene Funktionalitäten (Sortieren, Filtern, Suchen) für die Zusammenstellung dieser Daten an. Die Daten stehen ausschließlich für den Monat des jeweiligen Datenstandes und nur am aktuellen Rand zur Verfügung. Eine spätere Aktualisierung, Validierung oder Plausibilisierung, wie beispielsweise bei Statistikdaten üblich, erfolgt nicht.

Da es sich um Sozialdaten mit hohem Schutzbedarf handelt, unterliegt die Datennutzung im opDs einer strengen Zweckbindung: Die Nutzung des Verfahrens ist den gE zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugeordneten Aufgaben und den dafür notwendigen Planungen vorbehalten. Eine Verwendung von Daten des opDs für Controlling- oder Statistikzwecke ist ausgeschlossen, da es sich um nicht validierte Daten am operativen Rand handelt. Die Bildung von Zeitreihen ist aus Datenschutzgründen nicht erlaubt und aufgrund der dargestellten Gründe auch nicht sinnvoll. Die Verantwortung für die Nutzung der Daten liegt in den Händen der jeweiligen gE.

### **3. Berücksichtigung der Kapazitäten der gE bei opDs-Anfragen**

Die Träger werden gebeten, bei der Einreichung von Anfragen an die gE die dortigen Kapazitäten angemessen zu berücksichtigen, um eine Überlastung zu vermeiden. Dies unterstützt die optimale Nutzung der Ressourcen in der gE sowie ein reibungsfreies Verfahren.

Bevor Anfragen über das Verfahren opDs gestellt werden, ist zu prüfen, ob die benötigten Informationen auch aus anderen Datenquellen bezogen werden können. Besonders sei hier auf die Statistiken und die Möglichkeit, Anfragen an den regionalen Statistikverbund zu stellen, verwiesen.

### **4. Unterstützung der Anfragenbearbeitung**

Um die gE bei der Prüfung der Berechtigung eingehender Anfragen zu unterstützen und den kommunalen Trägern eine strukturierte Hilfestellung bei der Formulierung ihrer Anliegen zu bieten, stellt die UAG ein Anfrageformular zur Verfügung. Das Anfrageformular beinhaltet unter anderem:

1. Beschreibung des Anfrageanliegens/Zweck der Anfrage
2. Positionierung zur Rechtmäßigkeit der Anfrage nach § 44b Abs.3 SGB II i.V.m  
§ 6 Abs.1 Nr. 2 SGB II
3. Erläuterung des fachlichen Nutzens/konkrete Verwendung der bereitgestellten Daten
4. Prüfung alternativer Datenquellen

### **5. Datenschutz und Beteiligungsrechte der örtlichen Personalvertretungen**

#### **Datenschutz**

Die Datenschutzprüfung richtet sich nach der Art der Anfragen an das Verfahren opDs. Grundsätzlich gilt, dass vor der Programmierung von Aufbereitungen mit aggregierten Daten eine datenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist. Für Sonderaufbereitungen für den Träger BA übernimmt dies die Stabstelle Datenschutz der BA. Für von den gE zusammengestellte Abfragen mit Einzeldaten und Aufbereitungen mit aggregierten Daten obliegt die Prüfung wie gehabt den einzelnen gE.

Im Übrigen wird auf die geltenden Regelungen zum opDs verwiesen.

## **Personalvertretungen**

Mitbestimmungsrechte werden bei der Nutzung von Einzeldaten ausgelöst. Bei der Verwendung aggregierter Daten ist der Zeitpunkt und der Ort (zentral oder in den gE) der Aggregation dieser Daten entscheidend dafür, wann und wie die örtlichen Personalvertretungen bzw. der Hauptpersonalrat zu beteiligen sind. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit wird im Falle der Erstellung von zentralen Aufbereitungen mit aggregierten Daten für die Träger durch die gE empfohlen, sich mit den örtlichen Personalvertretungen abzustimmen, zumindest aber über die den Trägern bereitgestellten Aufbereitungen aggregierter Daten zu informieren, da die Beteiligung grundsätzlich auf lokaler Ebene erfolgt.

Im Übrigen wird auf die geltenden Regelungen zum opDs verwiesen.